



Stadt Netphen

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen im Parallelverfahren

Bebauungsplan Nr. 11

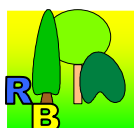
„Feuerwache Oberes Siegtal“

Gemarkung Nenkersdorf

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) als Teil 3 der Begründung

Stand: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Februar 2024



**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch**
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738-3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt:

1. Anlaß und Zielsetzung	3
2. Untersuchungsmethodik Artenschutz	3
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	6
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	10
5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen	23
6. Zusammenfassung	24

1. Anlass und Zielsetzung

Die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“ in der Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5 mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Konkret ist vorgesehen, die Feuerwache an der Sieg-Lahn-Straße in der hier einseitig bebauten Ortslage von Nenkersdorf zu erweitern. Das Baufeld befindet sich auf der südwestlich der Straße gelegenen Grünlandfläche und umfasst rund 0,3 ha. Diese Fläche wird von dem Vorhaben bis auf einen rund 250 m² umfassenden Uferstreifen entlang der Sieg in Anspruch genommen. In dem nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Die Ergebnisse dieses Fachbeitrags fließen daher in die Festsetzungen des Bebauungsplans ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden. Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Maßstabblatts 5115 (1. Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Da über die im MTB 5115 aufgelisteten Arten hinaus weitere, international und national geschützte Arten hier vorkommen, werden auch diese Arten hinsichtlich des Vorhabens kurz aufgeführt und bewertet. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom LANUV eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomi-

schen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007) etwas mehr als 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen, Daten Dritter und Potenzialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Reptilien, Amphibien sowie von boden-, hecken- und baumbrü-

tenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. Baumhöhlen in aufstehendem Totholz oder krautig bewachsene Unterholzbereiche anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Daher fanden im Zeitraum von Ende 2020 bis Juli 2021 erste orientierende Begehungen statt, wobei am 23. Juli 2021 in dem Grünland des Baufelds mehrere Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge auf blühenden Wiesenknopfpflanzen sitzend festgestellt wurden. Die anschließend ergriffenen Maßnahmen zum Schutz bzw. Erhalt dieser Population in der Gemarkung Nenkersdorf werden in Abschnitt 4 - Einschätzung der betroffenen Arten – näher erläutert.

Im Rahmen des hierfür erforderlichen Monitorings der Maßnahmen und deren Erfolgskontrolle fanden im Frühjahr und Sommer 2022 und aktuell im Jahr 2023 weitere Begehungen speziell zur Erfassung möglicherweise hier vorkommender, planungsrelevanter Arten statt. Dabei wurden auch weitere, europäisch geschützte Vogelarten erfasst. Schließlich ist in früheren Jahren der beplante Bereich vom Verfasser dieses Fachbeitrages wiederholt aufgesucht worden, insbesondere in Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme für das KNEF Sieg in Netphen in den Jahren 2005 bis 2006. Mit den hierbei erhaltenen Ergebnissen konnten weitere, wichtige Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen gewonnen werden. Weitere Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten werden aus den dort vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen gezogen.

Bei den Begehungen des Geländes in den Jahren 2021 bis 2023 wurden sowohl die dort vorhandene, wildlebende Tierwelt – soweit erkennbar – als auch potenzielle Lebensräume der zur bewertenden Arten erfasst. Dabei wurden im engeren Plangebiet weder Amphibien und Reptilien festgestellt. Die im Bergland weit verbreiteten Singvogelarten (insbesondere Meisen, Amseln, Buchfinken, Kleiber, Elstern, Ringeltauben, Rabenkrähen, Goldammer, Hausrotschwänze und Zilpzalp sowie weitere Ubiquisten) wurden in üblicher Häufigkeit angetroffen. Darüber hinaus wurden einzelne Greifvögel (u. a. Mäusebussard und Rotmilan) gelegentlich kreisend über dem Gebiet gesichtet.

Die Fledermausfauna wurde bereits am 8. Mai 2020 zwischen 21 und 22 Uhr unter-

sucht. Während über der offenen Talaue – auch entlang der Sieg in Höhe des Flurstücks 183 – keine Fledermäuse festzustellen waren, wurde nahe des hohen Absturzes bei Sieg-km 149+125, etwa 100 m südlich des Plangebiets, ein einzelnes Rufsignal einer Zwergfledermaus aufgezeichnet. Entlang des Fuhrwegs in Richtung Ortslage Nenkersdorf wurden hingegen innerhalb einer Viertelstunde insgesamt 49 Rufe von Zwergfledermäusen erfasst. Andere Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Raum nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich im wesentlichen um den offenen Talraum der Sieg am südwestlichen Ortsrand von Nenkersdorf mit einem Zuschnitt von etwa 150 m Länge und knapp 100 m Breite zwischen Fuhrweg, Hellerstraße und Sieg-Lahnstraße, der das Gewässer selbst sowie die ausgedehnten Grünlandflächen und bachbegleitenden Gehölzbestände umfasst, die im wesentlichen Weidenarten und Erlen bestehen. Totholz und Höhlenbildungen in nennenswertem Umfang ist in den Gehölzen erst oberhalb des Baufelds am rechten Ufer der Sieg enthalten (älterer Apfelbaum). Aufgrund der ansonsten überwiegend geringen Stammstärken von unter 30 cm Durchmesser sind in den anderen Gehölzen keine Baumhöhlen angelegt worden. Entlang der untersuchten Strecke ist das Siegufer mit einem lückigen Gehölzbestand gesäumt, dort haben sich aufgrund der vereinzelt über 0,5 m tief in das Talauensediment eingeschnittenen Gewässersohle schmale, hochstaudenreiche Säume entwickelt, die teils von heimischen Röhricharten, örtlich auch von Nährstoffzeigern wie Brennnessel und Giersch geprägt sind. Die Hochstaudensäume sind schmal entwickelt, da beiderseits der Sieg intensive Grünlandnutzung vorherrscht.

Von der Maßnahme wird überwiegend Grünland auf Flurstück 183 beansprucht. Die Gehölze an der Sieg werden erhalten bleiben. Mit einer Bauzeit im Spätsommer nach Satzungsbeschluss kann das im Siegtal zweifelsohne gegebene, artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial erheblich verringert und in vielen Fällen ganz ausgeklammert werden.

In den Gehölzbeständen entlang der Sieg sowie in den Wäldern der näheren und weiteren Umgebung, aber auch in den Gärten der Ortslage von Nenkersdorf sind überall baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Im Bereich des Baufelds sind zwar grundsätzlich auch bodenbrütende Vögel zu erwarten, bei den bisherigen Begehungen jeweils in den Brutzeiten (2021, 2022 und zuletzt im Frühsommer 2023) wurden jedoch keine Bodenbrüter oder deren Gelege festgestellt. Für zahlreiche Arten sind die gut ausgeprägten Biotopstrukturen in den Talräumen der kleinen Zuflüsse der Sieg (Haardt bach im Süden, Sehlbach im Norden) und in den umgebenden Wäldern wirksam miteinander vernetzt und bieten der heimischen Tierwelt sehr gut geeignete Lebensräume. Trotz der hier häufig hervorragenden Habitatausstattung sind die Populationen mehrerer besonders seltener, planungsrelevanter Arten rück-

läufig oder in den vergangenen zehn Jahren ganz erloschen. Konkrete Gründe hierfür sind nicht erkennbar, allerdings unterliegen die Populationen zahlreicher Arten über die Jahre hinweg deutlichen Schwankungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese und auch andere Arten in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise doch vorkommen können. Daher wird im folgenden das untersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 1. Quadranten des Maßtischblatts 5015 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich über die zweifelsohne lückenhafte Datenbasis hinaus auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen und sonstigen Flächen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 38 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im geplanten Baufeld in dessen Auswirkungsbereichen haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich im untersuchten Gebiet vorhandenen Biotoptypen grundsätzlich ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen und Bewertungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen, wobei die Erfassungen der Fledermausfauna und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings jeweils konkrete Ergebnisse geliefert haben, die ebenso wie alle im Laufe der vergangenen Jahre gewonnenen Erkenntnisse in die artenschutzrechtliche Einschätzung mit einfließen werden.

Zunächst werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Plangebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potentiell im Plangebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den bautechnisch vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch eine im Rahmen der künftigen Nutzung mögliche Wiederherstellung von Lebensräumen für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populations-

größen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5115, Quadrant 1, Stand Juli 2023

<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U

<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U

<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Die folgenden 7 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5115 (1. Quadrant) sind im untersuchten Gelände **nicht zu erwarten**, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen, auch nicht für die Nahrungssuche, für diese Arten vorhanden sind.

<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die bevorzugt in solchen Strukturen leben, welche auf den untersuchten Flächen nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwartungsgemäß vorwiegend Arten mit Schwerpunkten bei Fledermäusen, Tag- und Nachtgreifvögeln sowie Boden- und Heckenbrütern. Diese Arten werden in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten des MTB 5115, 1.Quadrant

Die folgenden 31 planungsrelevanten Arten **können** durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen **betroffen werden**. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere sowie Brut- und Ruhestätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin; vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitats sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in

der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung).

Myotis daubentonii Wasserfledermaus

Sowohl die Sommerquartiere (Baumhöhlen und Spalten) als auch Überwinterungsquartiere der Wasserfledermaus (Höhlen und Stollen, evtl. Verrohrungen kleiner Gewässer) werden von dem Vorhaben nicht berührt. In den Gehölzen am rechten Ufer oberhalb des betrachteten Abschnitts der Sieg befinden sich einige Totholzstrukturen, die potenzielle Sommerquartiere darstellen; sie liegen rund 50 m außerhalb der Baumaßnahmen. Die Jagdhabitats von Wasserfledermäusen umfassen Strukturen, wie sie heute in der angrenzenden Umgebung (Gewässerbett der Sieg mit gewässerbegleitendem Bewuchs, Abschnitte mit unterschiedlichem Gefälle) vorhanden sind. Sie bleiben vollständig erhalten, wie auch alle Jagdhabitats während der Bauzeit. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst während der Winterruhezeit von Fledermäusen zwischen Oktober und März beginnen. Bei den Untersuchungen im Mai 2020 wurden entlang der Sieg keine Wasserfledermäuse festgestellt. Daher wird eine etwaige Population **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Myotis myotis Großes Mausohr

Überwinterungsquartiere des Großen Mausohrs (Höhlen und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden großer Gebäude und werden ebenfalls nicht betroffen, da solche Gebäude hier nicht vorhanden sind. Ihre Jagdhabitats umfassen Freiflächen, wie sie heute im Talraum der Sieg nahe Nenkersdorf verbreitet vorhanden sind und größtenteils erhalten bleiben. Die Bebauung auf Flurstück 183 wird die Jagdmöglichkeiten von Großen Mausohren in diesem Teil des Talraums nicht in entscheidendem Umfang verändern. Bei den Untersuchungen im Mai 2020 wurden entlang der Sieg keine Großen Mausohren festgestellt. Eine etwaige Population wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler

Diese Art lebt in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagt über Freiflächen, wie sie im untersuchten Gebiet vorhanden sind, jedoch oft in größeren Höhen. Nachdem die Feuerwache errichtet ist, werden sich die Jagdmöglichkeiten dieser Art nicht grundlegend verändern. Bei den Untersuchungen im Mai 2020 wurden entlang der Sieg keine Kleinen Abendsegler festgestellt. Daher werden etwaige Populationen dieser Arten **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Häufig sind dies ältere Fachwerkbauten, es können jedoch auch Gebäude neuerer Bauart mit für die Zwergfledermaus zugänglichen Dachspeichern sein. Solche Strukturen werden von dem Vorhaben nicht berührt. Als Jagdhabitat sind die Waldränder und Gehölzstreifen entlang der Straßen und Wege in näherer und weiterer Umgebung gut geeignet, diese Strukturen bleiben aber durchweg erhalten. Dort wurden während der Untersuchungen im Mai 2020 insgesamt 50 Rufsignale der Zwergfledermaus aufgenommen, jedoch bei weitem überwiegend entlang der Gehölze des Fuhrwegs, eine einzelne Zwergfledermaus im Umfeld der Sieg. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst während der Winterruhezeit von Fledermäusen zwischen Oktober und März beginnen. Die nachgewiesene Population der Zwergfledermaus wird durch die geplante Baumaßnahme die daraus entstehenden, neuen Strukturen im Talraum der Sieg **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Plecotus auritus

Braunes Langohr

Überwinterungsquartiere des Braunen Langohrs (Bunker, Keller und Stollen) werden von dem Vorhaben nicht berührt, vereinzelt suchen die Tiere aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäudequartiere auf, die ebenfalls nicht betroffen werden. In der wärmeren Jahreszeit lebt diese Art in mehrstufig strukturierten Misch- und Laubwäldern mit Baumhöhlen und jagt dort bodennah im Bereich des Unterholzes. Die Wochenstuben befinden in Hohlräumen von Bäumen und in Nistkästen, seltener in Gebäuden; solche Strukturen bleiben jedoch durchweg erhalten. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst während der Winterruhezeit von Fledermäusen zwischen Oktober und März beginnen. Bei den Untersuchungen im Mai 2020 wurden entlang der Sieg keine Braunen Langohren festgestellt. Daher wird eine etwaige Population **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis

Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Baumaßnahmen nicht vorhanden, in der weiteren, walddreichen Umgebung gibt es jedoch durchaus geeignete Waldflächen, die für nistende Habichte geeignet wären. Aktuelle Horststandorte sind dort jedoch nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfaßt 400 bis 1000 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 0,3 ha Freifläche an der Sieg bei Nenkersdorf nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im oberen Siegtal vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Accipiter nisus

Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die sowohl nordwestlich als auch südöstlich der Ortslage von Nenkersdorf liegen, jedoch nicht unmittelbar angrenzen. Zahlreiche Fichtenbestände sind anlässlich der aktuellen Borkenkäferkalamität geräumt worden. Aktuelle Horststandorte sind in diesem Umfeld nicht bekannt. Das Jagdhabitat eines Sperberpaares umfaßt 400 bis 700 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 0,3 ha Freifläche an der Sieg bei Nenkersdorf nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im oberen Siegtal vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Aegolius funereus

Raufußkauz

Raufußkäuze bevorzugen als Brutreviere altholzreiche Wälder mit Bruthöhlen. Diese Strukturen sind erst in größerer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden, so dass hier nicht mit brütenden Raufußkäuzen zu rechnen ist. Auch ein mögliches Jagdhabitat dieser Nachtgreifvögel wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da bestehende Gehölzstrukturen größtenteils erhalten bleiben. Selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Alauda arvensis

Feldlerche

Feldlerchen brüten in nicht zu feuchten Offenlandflächen mit örtlich lückigem Bewuchs. In dem untersuchten Bereich sind in den offenen Grünlandflächen keine punktuellen Freiflächen vorhanden. So sind bei den Begehungen des Geländes in den Jahren 2021 bis 2023, oft auch zur Brutzeit dieser Art, keine Feldlerchen festgestellt worden. Sowohl die Bewirtschaftung als Weidefläche als auch die Lage nahe an Bebauung und Verkehrswegen führen dazu, die Fläche des Baufelds für Bodenbrüter unattraktiv zu machen. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Feldlerchen sicher auszuschließen, sollten Bauarbeiten in dem Plangebiet entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Mitte April), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Mitte August) beginnen. Darüber hinaus sind potenzielle Brutgebiete insbesondere auf weiter entfernt gelegenen Flächen vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus pratensis

Wiesenpieper

Wiesenpieper brüten in frischen bis feuchten Grünlandflächen und –brachen sowie auf Heideflächen. Solche Strukturen sind im Baufeld zwar vorhanden, jedoch sind bei den Begehungen des Geländes in den Jahren 2021 bis 2023, oft auch zur Brutzeit dieser Art, keine Wiesenpieper festgestellt worden. Sowohl die Bewirtschaftung

als Weidefläche als auch die Lage nahe an Bebauung und Verkehrswegen führen dazu, die Fläche des Baufelds für Bodenbrüter unattraktiv zu machen. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Wiesenpieper sicher auszuschließen, sollten Bauarbeiten in dem Plangebiet entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Mitte April), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Mitte August) beginnen. Darüber hinaus sind potenzielle Brutgebiete insbesondere auf weiter entfernt gelegenen Flächen vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschern oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet teilweise vorhanden, es wurden bei den Begehungen des Geländes in den Jahren 2021 bis 2023, oft auch zur Brutzeit dieser Art, keine Baumpieper oder deren Gelege festgestellt. Sowohl die Bewirtschaftung als Weidefläche als auch die Lage nahe an Bebauung und Verkehrswegen führen dazu, die Fläche des Baufelds für Bodenbrüter unattraktiv zu machen. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Baumpieper sicher auszuschließen, sollten Bauarbeiten in dem Plangebiet entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Mitte April), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Anfang August) beginnen. Darüber hinaus sind potenzielle Brutgebiete insbesondere auf weiter entfernt gelegenen Flächen vorhanden. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass diese Art im untersuchten Gebiet **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Asio otus

Waldohreule

Waldohreulen nisten bevorzugt in Nestern z. B. von Krähen und Mäusebussarden und jagen in halboffenen Landschaften mit Feldgehölzen, aber auch an strukturreichen Siedlungsrändern. Niststandorte konnten bei den wiederholten Begehungen nicht festgestellt werden, es können hier aber gelegentlich durchaus jagende Waldohreulen vorkommen. Die geplante Bebauung wird allenfalls vorübergehend zu geringfügigen Einschränkungen eines potenziellen Jagdhabitats ggf. hier vorkommender Waldohreulen führen. Dies ist jedoch unerheblich, da in der aufgelockerten Bebauung der südwestlichen Ortslage von Nenkersdorf sowie an den Waldrändern und Wiesentälern der näheren und weiteren Umgebung genügend weitere, gut oder auch besser geeignete Jagdhabitats vorhanden sind. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Buteo buteo

Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen, jedoch auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen

sind entlang des Siegufers verbreitet vorhanden; in unmittelbarer Nähe des untersuchten Gebietes befindet sich jedoch kein Horst von Mäusebussarden. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung des Horstes aufgesucht. Jagende Mäusebussarde sind im Talraum der Sieg nahe Nenkersdorf wiederholt gesichtet worden, da das unterschiedlich intensiv genutzte Grünland reich an Beutetieren ist. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfaßt mindestens 150 ha. Somit ist klar, daß eine Inanspruchnahme von etwa 0,3 ha Freifläche an der Sieg bei Nenkersdorf nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im oberen Siegtal vorhandenen Brutpaaren führen und diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Carduelis cannabina Bluthänfling

Bluthänflinge besiedeln vor allem Tieflandflächen, dringen gelegentlich aber auch in Talregionen des Berglands vor. Die Vögel bevorzugen Busch- und Heckenlandschaften, wie sie auch am Rand des untersuchten Gebiets vorhanden sind. Da sie Nadelgehölze als Niststätten bevorzugen, sind sie allenfalls in einiger Entfernung von dem Plangebiet zu erwarten. Als Nahrungshabitat sind der gesamte Talraum der Sieg und die Hanglagen mit einem Wechsel aus Gehölzstreifen und -gruppen, Grünland und Hochstaudensäumen grundsätzlich geeignet. Es wurden bei den bisherigen Begehungen jedoch keine Bluthänflinge gesichtet. Daher ist **nicht** damit zu rechnen, dass Bluthänflinge erheblich von dem Vorhaben betroffen sein werden.

Cuculus canorus Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Sofern überhaupt einzelne Gehölze zurückgeschnitten werden müssen, erfolgt dies außerhalb der Brutzeit der Wirtsvögel während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen und damit nach Ende der Brutperiode bzw. Wegzug des Langstreckenziehers. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine** nachteiligen Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichion urbica Mehlschwalbe

Die Brutplätze der Mehlschwalbe befinden sich an Gebäuden und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitate haben. Im engeren Bereich des Plangebiets sind keine geeigneten Gebäude vorhanden, daher ist dort nicht mit brütenden Mehlschwalben zu rechnen. Die Tiere wurden allerdings bei

mehreren Begehungen nahrungssuchend am südwestlichen Ortsrand von Nenkersdorf gesichtet. Für die in der Ortslage von Nenkersdorf und in der Umgebung lebenden Tiere werden sich die Jagdmöglichkeiten an dem südwestlichen Ortsrand und dem angrenzenden Talraum durch die Errichtung der Feuerwache nur unwesentlich verändern. Das Vorhaben wird daher **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben.

Dendrocopos medius Mittelspecht

Für den Mittelspecht fehlen in den meisten Laubbäumen des untersuchten Bereichs Höhlen in aufstehenden Bäumen, da nur wenige dieser Gehölze die notwendige Stammstärke erreicht haben und dann meist noch vital sind. Allerdings können sowohl vereinzelte, abgestorbene Bäume und auch teilweise vitale Bäume mit beginnender Totholzbildung sowie Weichholzarten als Nahrungshabitat für Mittelspechte dienen. Potenzielle Störungen während der vorgesehenen Bauzeit finden ohnehin außerhalb der Brutzeit des Mittelspechtes statt, da die vereinzelt erforderlichen Gehölzräumungen während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres stattfinden. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf diese Spechtart haben.

Dryobates minor Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, durchaus auch an Siedlungsrändern. Im Umfeld des untersuchten Bereichs wurden vereinzelt Totholzstrukturen und darin befindlichen Höhlen festgestellt, daher finden Kleinspechte hier zur Zeit zwar geeigneten Bruthabitate vor. Die Tiere wurden allerdings bei allen Begehungen des Gebiets nicht gesichtet. Potenzielle Störungen finden ohnehin außerhalb der Brutzeit des Kleinspechtes statt, da die vereinzelt erforderlichen Gehölzräumungen während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres stattfinden. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen. Schließlich werden lediglich kleine Teile des Nahrungshabitats beansprucht. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf diese Spechtart haben.

Falco tinnunculus Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind im untersuchten Talraumabschnitt der Sieg nicht vorhanden. Allerdings stellen die offenen Grünlandflächen rings um die Ortslage von Nenkersdorf und damit auch im vorgesehenen Baufeld durchaus potenzielle Jagdhabitate des Turmfalken dar. Sowohl während der Bauzeit als auch später während des Betriebs der Feuerwache sind in näherer und in weiterer Umgebung umfangreiche, gleichfalls für die Beutejagd geeignete Flächen vorhanden. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf Turmfalken haben.

Glaucidium passerinum

Sperlingskauz

Sperlingskäuze nisten in strukturreichen, älteren Nadel- und Mischwäldern, häufig in ehemaligen Buntspechthöhlen. Sie nutzen bevorzugt Stangenholzbestände aus Fichten als Tageseinstand. Die Jagdhabitats sind lichtere Waldflächen und Waldränder. Im untersuchten Talraumabschnitt der Sieg können Niststandorte praktisch ausgeschlossen werden, es können hier aber gelegentlich durchaus jagende Sperlingskäuze vorkommen. Die geplante Errichtung der Feuerwache wird allenfalls zu geringfügigen Einschränkungen eines potenziellen Jagdhabitats ggf. hier vorkommender Sperlingskäuze führen. Dies ist jedoch unerheblich, da in der aufgelockerten Bebauung der südwestlichen Ortslage von Nenkersdorf sowie an den Waldrändern und Wiesentälern der näheren und weiteren Umgebung genügend weitere, gut oder auch besser geeignete Jagdhabitats vorhanden sind. Somit ist damit zu rechnen, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica

Rauchschnalbe

Die Brutplätze der Rauchschnalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitats haben. Im untersuchten Gebiet sind keine geeigneten Gebäude vorhanden, daher ist dort nicht mit brütenden Rauchschnalben zu rechnen. Bei den Begehungen wurden jedoch keine Rauchschnalben nahrungssuchend am südwestlichen Ortsrand von Nenkersdorf gesichtet. Für ggf. in der Ortslage von Nenkersdorf lebende Tiere werden sich die Jagdmöglichkeiten an dem südwestlichen Ortsrand und dem angrenzenden Talraum durch die geplante Bebauung nicht wesentlich verändern. Das Vorhaben wird daher **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschnalbe haben wird.

Lanius collurio

Neuntöter

Neuntöter brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit dornenreichen Gebüsch. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, allenfalls auf einigen gehölzbewachsenen Böschungsflächen in den Tälern der kleinen Zuflüsse zur Sieg (Haardt bach und Sehl bach) befinden sich potenzielle Brutstandorte von Neuntöttern. Sofern überhaupt einzelne Gehölze zurückgeschnitten werden müssen, erfolgt dies außerhalb der Brutzeit des Neuntötters während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen und damit nach Ende der Brutperiode bzw. Wegzug des Langstrecken ziehers, da sich diese Zugvögel nur von April bis September in Deutschland aufhalten. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Lanius excubitor

Raubwürger

Raubwürger brüten in extensiv genutzten, reich strukturierten, halboffenen Landschaften, u. a. in Moor- und Heidegebieten und Bereichen mit gebüschreichen Trockenrasen. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet nicht vorhanden, allenfalls auf einigen gehölbewachsenen Böschungsfächen in den Tälern der kleinen Zuflüsse zur Sieg (Haardt bach und Sehlbach) befinden sich potenzielle Brutstandorte von Raubwürgern. Aktuell sind dort aber keine konkreten Vorkommen bekannt. Aufgrund der häufigeren Störungen, die von angrenzenden Wirtschafts- und Verkehrswegen ausgehen, wird der Bereich offensichtlich von störungsempfindlichen Heckenbrütern gemieden. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass Raubwürger in erheblichem Maße gestört werden.

Locustella naevia

Feldschwirl

Feldschwirle brüten in gebüschreichen, feuchten Grünlandflächen, in grasreichen Heidegebieten sowie an flachen Gewässerufem in den Verlandungszonen. Das Nest wird häufig am Boden, gern auch in horstartig wachsenden Grasbeständen, angelegt. Solche Strukturen sind im untersuchten Gebiet zwar örtlich vorhanden. Allerdings machen sowohl die Bewirtschaftung als Weidefläche als auch die Lage nahe an Bebauung und Verkehrswegen die Fläche des Baufelds für Bodenbrüter unattraktiv. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Feldschwirle sicher auszuschließen, sollten Bauarbeiten in dem Plangebiet entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Mitte April), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Anfang August) beginnen, da sich diese Zugvögel nur von April bis September in Deutschland aufhalten. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Passer montanus

Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im unmittelbaren Plangebiet sind solche Strukturen jedoch nicht vorhanden, sondern eher in den Gärten der benachbarten Bebauung oder in einem Obstbaum an der Sieg mit Totholz und Höhlenbildung ca. 50 m östlich des geplanten Gebäudes. Bei den Begehungen wurden keine Feldsperlinge festgestellt. Zur Nahrungssuche von Feldsperlingen sind sowohl der angrenzende, unbebaute Talraum der Sieg mit offenen bis halboffenen Flächen als auch die Feldflur auf den Hängen des Siegtals grundsätzlich geeignet. Diese Bereiche werden jedoch mit Ausnahme des Baufelds nahe der Sieg-Lahn-Straße nicht von dem Vorhaben beansprucht. Sofern überhaupt Gehölze zurückgeschnitten werden müssen, erfolgt dies außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres. Die Bauzeit

des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen. Nach Abschluss der Maßnahme wird zumindest das nicht überbaute Gelände des Plangebiets Feldsperlingen wieder uneingeschränkt zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Daher wird diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze halten sich bevorzugt in reich strukturierten Landschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern auf. Sie legen ihre Nester in Halbhöhlen in bis zu 3 m Höhe an, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Solche Strukturen sind außerhalb des Plangebiets entlang der Sieg punktuell vorhanden. Es wurden bei den Begehungen von 2021 bis 2022 allerdings keine Gartenrotschwänze festgestellt. Die Räumung einzelner Gehölze erfolgt dies außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen. Mit der Überbauung von Grünlandflächen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Lebensbedingungen für Gartenrotschwänze nicht erheblich verändern werden. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, daß diese Art **nicht erheblich** von dem Vorhaben betroffen wird.

Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind im untersuchten Bereich vereinzelt vorhanden, z. B. in den Gehölzstreifen entlang der Sieg. Es wurden bei den Begehungen von 2021 bis 2022 allerdings keine Waldlaubsänger festgestellt. Um Beeinträchtigungen potenziell hier brütender Waldlaubsänger sicher auszuschließen, sollten Bauarbeiten in dem Plangebiet entweder deutlich vor deren Brutbeginn (Ende April), alternativ erst nach Abschluss einer möglichen Zweitbrut (Anfang August) beginnen, da sich diese Zugvögel nur von April bis September in Deutschland aufhalten. Unter dieser Voraussetzung ist **nicht** davon auszugehen, daß diese Art von dem Vorhaben erheblich betroffen wird.

Picus canus Grauspecht

Der Grauspecht lebt in aufgelockerten, vielfach gegliederten Laub- und Mischwäldern, z. B. Auwäldern, mit totholzreichen Abschnitten und Freiflächen zum Nahrungserwerb (Ameisen). Im untersuchten Bereich ist sehr vereinzelt Totholz in aufstehenden Bäumen vorhanden, mit Ausnahme eines Apfelbaums an der Sieg weisen die abgestorbenen Gehölze jedoch Stammdurchmesser von weniger als 20 cm auf und kommen daher als Bruthabitat für Spechtarten eher nicht in Frage. Der

vorgefundene Höhlenbaum steht außerhalb des Plangebiets und bleibt erhalten. Die Exposition der Höhlung zur Sieg-Lahn-Straße hin bedeutet allerdings so erhebliche Störungen dieser Struktur, dass hier keine Brutfähigkeit von Waldvögeln zu erwarten ist. Später auftretende, betriebsbedingte Störungen betreffen allenfalls kurzzeitig die Nahrungssuche der Art, die jedoch in einem größeren Umkreis stattfinden kann. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Spechart haben.

Serinus serinus

Girlitz

Der Girlitz besiedelt in Mitteleuropa als Kulturfolger kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume. Dort bieten Bäume und Büsche, die von Krautflächen umgeben sind, Versteckmöglichkeiten, hohe Singwarten und eine ausreichende Nahrungsgrundlage. Er weist die größten Siedlungsdichten in städtischen Vororten, aber auch in mehr ländlich geprägten Siedlungen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Obstgärten auf, solange diese nicht überwiegend aus Niedrigstammkulturen bestehen. Daher ist er im Stadtteil Nenkersdorf durchaus zu erwarten, wurde dort jedoch weder bei den Begehungen gesichtet noch sein charakteristischer Ruf gehört.

Das geplante Vorhaben wird mit der Räumung einiger Laubgehölze entlang der Sieg-Lahn-Straße örtlich Strukturen beanspruchen, die für Girlitze als Brut- oder Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet sind. Die Räumung einzelner Gehölze erfolgt außerhalb der Brutzeit des Girlitzes während der vegetationsfreien Zeit zwischen 1. Oktober und Ende Februar des jeweils darauffolgenden Jahres. Die Bauzeit des Vorhabens soll möglichst innerhalb dieses Zeitfensters beginnen. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Girlitze **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Strix aluco

Waldkauz

Waldkäuse nisten bevorzugt in lichten Mischwäldern in Baumhöhlen, nutzen aber auch Höhlen in älteren Obstbaumbeständen und sogar Dachböden der Bebauung. Grundsätzlich wäre zwar eine Baumhöhle in einem Apfelbaum am rechten Siegufer – außerhalb des Plangebiets und ca. 50 m von der geplanten Feuerwache entfernt gelegen – als Bruthabitat geeignet. Die Exposition der Höhlung zur Sieg-Lahn-Straße hin bedeutet allerdings so erhebliche Störungen dieser Struktur, dass hier nicht mit brütenden Waldkäuzen zu rechnen ist. Auch ein mögliches Jagdhabitat dieser Nachtgreifvögel wird von dem Vorhaben nicht wesentlich berührt, da die bestehenden Gehölzstrukturen insbesondere entlang des Siegufers erhalten bleiben. Selbst während der Bauphase wird es nicht zu erheblichen Störungen jagender Tiere kommen, da während deren üblicherweise nächtlicher Beutesuche der Baustellenbetrieb ruht. Insgesamt wird sichergestellt, daß diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden wird.

Sturnus vulgaris

Star

In Europa ist der Star flächendeckend weit verbreitet, er fehlt nur im Inneren großer geschlossener Waldgebiete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höhenlagen ab etwa 1500 Meter. Auch städtische Lebensräume werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werden in Bereichen mit höhlenreichen Baumgruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche erreicht. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen örtlich vorhanden. Das Baufeld der Feuerwache wird dauerhaft als Nahrungshabitat entfallen. Es verbleiben in unmittelbarer und weiterer Entfernung jedoch zahlreiche, vielfältig gegliederte Bereiche auf mit ausreichend wirbellosen Beutetieren im Frühjahr und obsttragenden Gehölze im Sommer, die hierfür besser geeignet sind. Im untersuchten Gebiet wurden bei allen Begehungen von 2021 bis 2023 keine Stare gesichtet. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass diese Art erheblich von dem Vorhaben betroffen sein wird.

Maculinea nausithous

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

Bei einer gezielten Nachsuche am 23.07.2021 bei geeigneter, sonniger Witterung wurden auf dem Baufeld (Flurstück 183) mindestens fünf Bläulinge bei der Eiablage auf blühenden Wiesenknopfpflanzen beobachtet.

Aufgrund dieses Sachverhalts wurden im Frühjahr 2022 ortsnahe, für eine Verlagerung dieser Population im Vorfeld der Baumaßnahme geeignete Flächen gesucht. Gewählt wurden die rund 100 m nordöstlich des Baufelds gelegenen Flurstücke 354 und 355, die sich im Eigentum der Stadt Netphen befinden und bislang mit Pferden beweidet worden sind. Sie umfassen mit insgesamt ca. 1450 m² insgesamt etwas mehr Fläche, davon 1250 m² Grünland in ähnlichem Umfang, wie auf Flurstück 183 anteilig mit Wiesenknopf bewachsen ist (ca. 1200 m²).

Die Bewirtschaftung der Flurstücke 354 und 355 wird ab dem Sommerhalbjahr 2022 geändert – die Flurstücke werden künftig konform zu dem Entwicklungszyklus des Falters zweimal jährlich (Anfang Juni und Ende September) gemäht, die zweite Mahd erfolgt mit Balkenmäher, Schnitthöhe 10 cm, und das Mähgut wird vor Abtransport fünf Tage liegengelassen, um den verbliebenen Raupen auf den Blütenständen des Wiesenknopfs Gelegenheit zu geben, auf den Boden und dann möglichst in ein Nest der Roten Knotenameise zu gelangen, was für die weitere Entwicklung des Falters essentiell ist.

Die Eignung der gewählten Flächen wurde Mitte Juni 2022 mit einer Köderlinienuntersuchung geprüft. Dabei wurden entlang der Böschung zur Hellerstraße auf sechs von zehn ausgelegten, mit Zucker und Erdnussbutter präparierten Karteikarten fouragierende Knotenameisen (*Myrmica rubra*) vorgefunden. Dieser Bereich wurde anschließend in einem ca. 5 m breiten Streifen mit etwa 15 andernorts gewonnenen Grassoden mit Wiesenknopf angereichert. Zur Sieg hin waren bereits einzelne Wiesenknospfpflanzen vorhanden, sie wurden bei der ersten Mahd am 13. Juni ausgespart, um zeitig zur Blüte zu gelangen.

Das Flurstück 183 wurde in der ersten Junihälfte 2022 gemäht. Vor Blühbeginn des Wiesenknopfs fand eine längere Nachbeweidung mit 14 Schafen statt. Die Beweidung mit 1,4 Großvieheinheiten (GVE) auf etwa 0,25 ha Grünlandfläche entspricht einem Besatz von 5,6 GVE/ha, mithin eine extrem intensive Weidenutzung, die ein Aufkommen von Wiesenknopf während der Vegetationsperiode wirksam unterbindet (Vorsorgebeweidung zur Verhinderung der Eiablage des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings). Bei der Nachsuche nach den Faltern ab Mitte Juli 2022 wurde auf der beweideten Fläche naturgemäß kein Bläuling festgestellt, am 23.07.2022 wurde ein Exemplar linksseitig der Sieg, allerdings außerhalb der Flurstücke 354/355 gesichtet.

Die aktuelle Untersuchung im Juli und August 2023 hat über einen längeren Zeitraum keine Sichtung der Falter ergeben. Die eingebrachten Wiesenknospfpflanzen blühen bereits teilweise. Allerdings ist dieses Ergebnis in beträchtlichem Umfang der bisher ungünstigen, regnerischen Witterung geschuldet, da auch auf Referenzflächen im Netphener Stadtgebiet erst ein Ameisenbläuling in der Siegaue in der Gemarkung Niedernetphen festgestellt wurde – trotz ansonsten günstiger Flugbedingungen. Mit der letzten Begehung am 18.08.2023 bei endlich sonniger, warmer Witterung wurden am linken Siegufer insgesamt vier Falter, davon zwei auf der geplanten CEF-Fläche der Flurstücke 354 und 355 gesichtet. Mit dem Nachweis der Falter auf diesen Flächen ist die CEF-Maßnahme in 2023 trotz der bisherigen witterungsbedingten Handicaps erfolgreich verlaufen. Mit der Verifizierung eines Vorkommens auf diesen Flurstücken ist die Verlagerung der Population vollzogen. Bis zum Baubeginn nach Satzungsbeschluss muss auf Flurstück 183 der Rhythmus der Vorsorgemahd/-beweidung fortgesetzt werden. Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Flurstücke 354 und 355. Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulingen voraussichtlich **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf die meisten möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen werden besonders mit Bauzeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten dieser Tiere minimiert bzw. ganz vermieden. Die örtlich zu räumenden Gehölze werden außerhalb der Vegetationszeit zwischen dem 01.10. und 28.02. des auf den Satzungsbeschluss folgenden Winterhalbjahrs entfernt. Die Errichtung der Feuerwache kann anschließend beginnen unter der Voraussetzung, dass auf den Flurstücken 354 und 355 nach entsprechender Bewirtschaftung im weiterhin Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nachgewiesen werden und Flurstück 183 weiterhin intensiv mit Schafen beweidet worden ist. Ab Oktober nach Satzungsbeschluss ist auch die Brut- und Aufzuchtphase der heimischen Vogelwelt weitgehend beendet. Mit der beschriebenen Terminierung wird nicht nur der Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten sichergestellt, sondern mindert die Auswirkungen auf die gesamte, im untersuchten Gebiet vorhandene Tierwelt.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In dem freien Talabschnitten zwischen Grissenbach und Walpersdorf mit ausgedehnten Grünlandflächen sowie weiteren Waldflächen auf den übrigen Talhängen und Kuppen sind aber sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten, in der Regel zeitlich befristeten Beeinträchtigungen zugelassen werden.

Mit Ausnahme der CEF-Maßnahme für Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge werden für die betrachteten, planungsrelevanten Wirbeltiere keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müßten. Das Gelände der Feuerwache wird gemäss der Festsetzungen des Bebauungsplans auf nicht überbauten oder versiegelten Flächen wieder begrünt und dabei zumindest mittelfristig ähnliche Strukturen wie derzeit entlang der Sieg-Lahn-Straße vorhanden sind, entwickeln, die alsbald von der dort lebenden Tierwelt wieder bzw. neu besiedelt werden können. Daher erübrigen sich zusätzliche, weiter entfernt gelegene, artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen. Die entfallenden Biotoptypen werden in einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag bilanziert, für das ermittelte Defizit werden entsprechend Kompensationsmaßnahmen entwickelt.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Netphen beabsichtigt, in der Gemarkung Nenkersdorf, Flur 5, den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwache Oberes Siegtal“ aufzustellen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Konkret ist vorgesehen, die Feuerwache an der Sieg-Lahn-Straße in der hier einseitig bebauten Ortslage von Nenkersdorf zu erweitern. Das Baufeld befindet sich auf der südwestlich der Straße gelegenen Grünlandfläche und umfasst rund 0,3 ha. Dieses Vorhaben muss dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Meßtischblatts 5115 (1. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die meisten der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. 30 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Ohnehin wird durch die Bauzeit im Spätsommer/Herbst nach Satzungsbeschluss sichergestellt, dass nahezu alle potenziell betroffenen Arten entweder überhaupt nicht während der Bauarbeiten hier vorkommen (z. B. fast alle Zugvögel) oder aber für ihre gelegentliche Nahrungssuche in benachbarte, ruhigere Bereiche ausweichen können. Auch diese Tiere werden nicht während ihrer üblicherweise im Frühjahr und Sommer andauernden Fortpflanzungs- und Brutphase gestört. Unvermeidbare Gehölzräumungen erfolgen in dem auf den Satzungsbeschluss folgenden Winterhalbjahr bis spätestens 28. Februar.

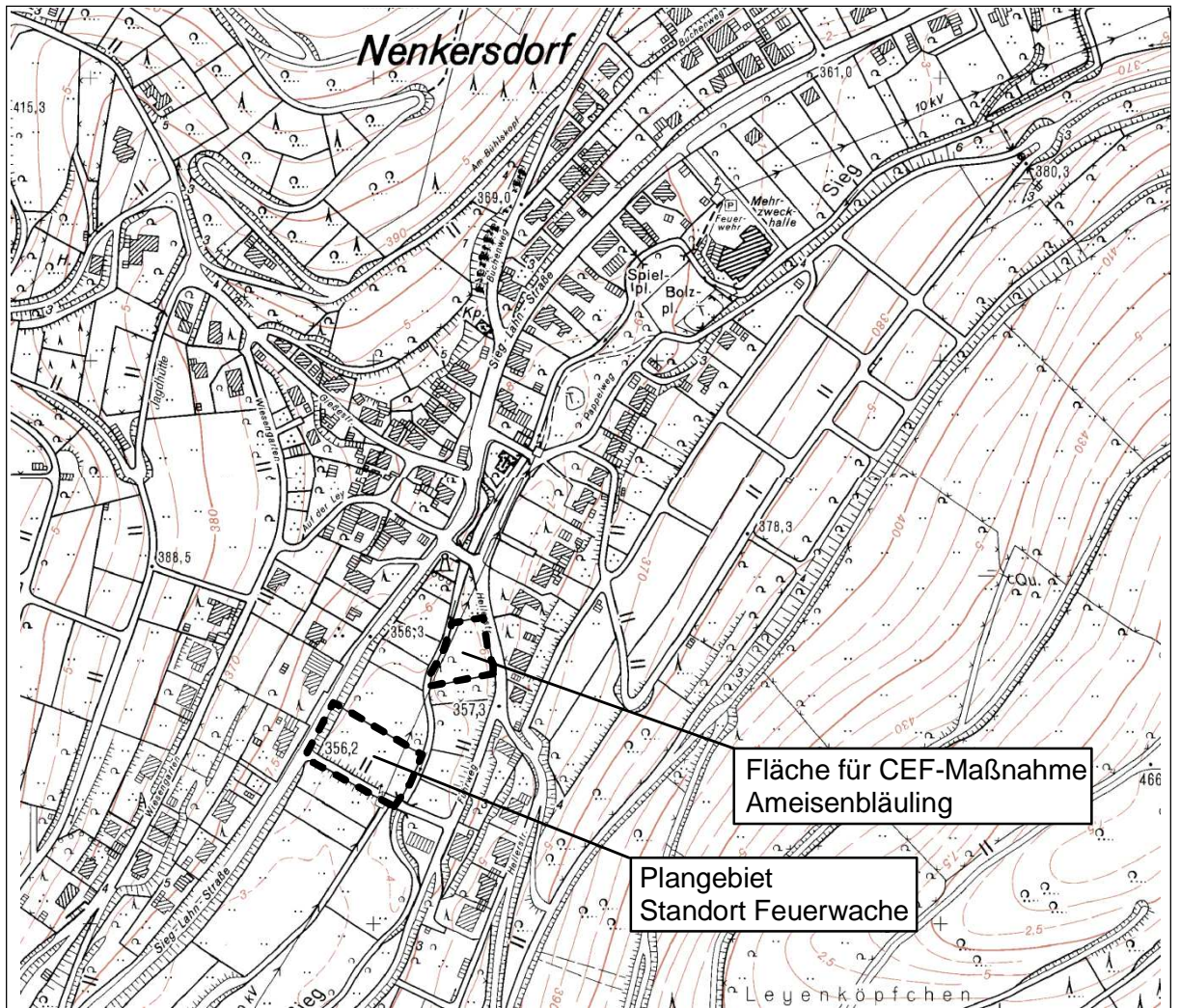
Für die im Baufeld vorgefundene planungsrelevante Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden konkrete Maßnahmen zur Verlagerung von dessen Population entwickelt. Dem Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG wird durch eine bis zum Baubeginn durchgeführte Vorsorgemaßnahme bzw. -beweidung entsprochen, gleichzeitig werden dem Falter in rund 100 m Entfernung geeignete Lebensräume zur Verfügung gestellt, die aufgrund ihrer bisherigen Nutzung als Pferdeweide nicht von ihm besiedelt wurden. Das Monitoringprogramm zu dieser Umsiedlungsmaßnahme läuft seit Juni 2022, im August 2023 wurden die Falter erstmalig auf den als Ersatzhabitat vorgesehenen Flurstücken bei der Eiablage beobachtet.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die geschützten Arten in ihrem Bestand zu erhalten und zu sichern. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt., die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt im Februar 2024:



(Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung)



Stadt Netphen

Amtsstraße 2 - 6
57250 Netphen

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Netphen
und Bebauungsplan Nr. 11
"Feuerwehrwache Oberes Siegtal"
Gemarkung Netphen

Plan Nr. 1 - Übersichtslageplan

Februar 2024

Maßstab 1 : 5000

Bearbeitung:

Rainer Backfisch
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung